



---

# Ehrenordnung des Vereins für Bewegungsspiele e.V. Rehau

Neufassung vom 18. Januar 2022

---

Der VfB Rehau e.V. gibt sich mit Wirkung vom 18. Januar 2022 auf Beschluss der Gesamtvorstandschaft die folgende Ehrenordnung.

## **§1 Zweck von Ehrungen im VfB, Personenkreis, Durchführung**

Um Mitglieder für langjährige treue Mitgliedschaft im VfB Rehau e.V., Mitglieder oder Gönner des Vereins für besondere Verdienste zu würdigen, werden in dieser Ehrenordnung Möglichkeiten und Bedingungen festgelegt, die bei Ehrungen einzuhalten sind. Geehrt werden dürfen nur Personen, deren Persönlichkeit und Verhalten den in der Vereinssatzung festgeschriebenen Grundsätzen (§2 und §3 der VfB-Satzung) nicht entgegensteht.

Die Ehrungen erfolgen in der Regel im Rahmen der Jahreshauptversammlung, können aber auch in einer separaten Ehrenveranstaltung durchgeführt werden.

Zur Betreuung aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit Ehrungen im VfB stehen, kann von der Gesamtvorstandschaft ein **Ehrenamtsbeauftragter** bestellt werden.

## **§2 Formen der Ehrung**

Der VfB Rehau e.V. vergibt folgende Ehrungen, die jeweils auch durch die Übergabe einer Urkunde dokumentiert wird:

- *Vereinsehrennadel in Silber*
- *Vereinsehrennadel in Gold*
- *Ernennung zum Ehrenmitglied*
- *Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied*
- *Ernennung zum Ehrenvorsitzenden*

Darüber hinaus beantragt und übergibt der Verein ggf. auch Ehrungen von Mitgliedern durch Sportfachverbände und andere staatliche und nichtstaatliche Stellen.



---

## **§3 Voraussetzungen, Begründungen für eine Ehrung**

### **3.1 Langjährige Mitgliedschaft:**

*Silberne Ehrennadel* für 20-jährige Vereinszugehörigkeit

*Goldene Ehrennadel* für 40-jährige Mitgliedschaft

*Ernennung zum Ehrenmitglied* für 50-jährige Mitgliedschaft

Die Zeit der Vereinszugehörigkeit errechnet sich ab dem Beginn des Jahres, in dem der Eintritt in den VfB Rehau e.V. erfolgt ist.

Die Mitgliedsjahre vor Vollendung des 18. Lebensjahres werden für alle Mitglieder, die **ab dem 01.01.2020** eingetreten sind, als Jahre der Vereinszugehörigkeit mitgezählt. Ab dem **Beginn des Kalenderjahres 2025** gilt dies auch für **alle vor dem 01.01.2020** eingetretenen Mitglieder. Härtefälle sind dabei wohlwollend zu prüfen und Ehrungen ggf. vorzuziehen.

### **3.2 Besondere Verdienste um den Verein**

Für nachgewiesene besondere Verdienste um den Verein sowie besondere sportliche Erfolge können Mitglieder oder andere Personen auf folgende Weise ausgezeichnet werden:

*Silberne Ehrennadel, Goldene Ehrennadel, Ehrenmitgliedschaft*

### **3.3 Besondere Verdienste in Vorstandstätigkeiten:**

Für nachgewiesene besondere Verdienste in längerer Tätigkeit in einem oder mehreren Vorstandsämtern:

*Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied*

### **3.4 Besondere Verdienste als erster Vorsitzender:**

Für nachgewiesene besondere Verdienste in längerer Tätigkeit als 1. Vorsitzender:

*Ernennung zum Ehrenvorsitzenden*



---

## **§4 Vorschlagsrecht, Berechtigungen für Geehrte**

### **4.1 Vorschlagsrecht, Entscheidung über eine Ehrung**

Für die Ehrungen nach den Ziffern 3.2, 3.3, 3.4 haben alle Mitglieder ein Vorschlagsrecht. Über die Zuerkennung dieser Ehrungen entscheidet der Gesamtvorstand mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder.

### **4.2 Berechtigungen für Geehrte**

**Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglieder werden ab dem Beginn des Jahres, das auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, von ihrer persönlichen Beitragszahlung befreit. Eine freiwillige, jederzeit beendbare Weiterzahlung ist möglich.

Dies gilt auch für **Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende.**

Ein **Ehrenvorstandsmitglied** hat das Recht, jederzeit an Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teilzunehmen. Es ist dazu einzuladen und hat ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Ein **Ehrenvorsitzender** ist gemäß §12 Absatz 1h der Vereinssatzung ordentliches Mitglied des Gesamtvorstands mit Rede- und Stimmrecht.

## **§5 Würdigungen zu anderen Anlässen**

### **5.1 Geburtstage, besondere Anlässe**

Zum 50. Geburtstag und danach beginnend mit dem 60. Geburtstag wird jedem Vereinsmitglied zu den genannten und allen weiteren Geburtstagen im Abstand von 5 Jahren in geeigneter Weise (z.B. Glückwunschkarte, Besuch, Geschenk) durch ein Vorstandsmitglied bzw. den Ehrenamtsbeauftragten gratuliert.

In gleicher Weise kann aus anderen Anlässen (z.B. Volljährigkeit, Hochzeit, Ehejubiläum, bestandener beruflicher oder schulischer Abschluss) eine Würdigung durch den Verein erfolgen.

### **5.2 Todesfälle**

Bei Todesfällen im Mitgliederkreis sollen Beileidskarten an Angehörige verschickt werden. Aller im Laufe eines Geschäftsjahres verstorbenen Mitglieder wird in der



---

Jahreshauptversammlung in einer Schweigeminute gedacht. Die namentliche Ehrung der verstorbenen Mitglieder kann in angemessener Weise (z.B. in REHport) der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

Zur Teilnahme an Trauerfeiern kann in geeigneter Weise (z.B. Tagespresse, Homepage) ein Aufruf an die Mitglieder erfolgen und/oder ein Blumengebinde abgegeben oder am Sarg niedergelegt werden.

Im Einzelfall kann durch eine Traueranzeige in örtlichen Medien und/oder eine Trauerrede durch ein Vorstandsmitglied die Anteilnahme des Vereins bekundet werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen und von den Angehörigen gestattet wird.

## **§6 Aberkennung von Ehrungen**

Jede Ehrung durch den Verein kann aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass der Geehrte sich als der Ehrung nicht würdig erweist. Dies kann insbesondere die Folge eines vereinsschädigenden oder in anderer Weise relevanten Fehlverhaltens des Geehrten sein. Bei Bekanntwerden eines entsprechenden Sachverhalts ist es die Pflicht des Gesamtvorstandes, diesen nach seinen Möglichkeiten zu prüfen und zu bewerten. Er kann dazu auch von einer Mehrheit der Mitgliederversammlung zwingend aufgefordert werden und hat über die Aberkennung bzw. den Fortbestand der Ehrung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zu entscheiden.

## **§7 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt nach Beschluss des Gesamtvorstandes vom 18. Januar 2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

*Für den Gesamtvorstand:*

Rehau, den 18. Januar 2022

---

Ernst Most, 1. Vorsitzender